

# Beitragsordnung

## Qualitätsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (QG KiJu) im PARITÄTISCHEN

### § 1 Erhebung von Beiträgen

- (1) Die Zielsetzungen und Arbeitsvorhaben der Qualitätsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe werden durch Jahresbeiträge und Kostenumlagen der Mitgliedsorganisationen und Mittel des Verbandes realisiert.

### § 2 Höhe der Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag je Mitglied errechnet sich aus der Multiplikation der jahresdurchschnittlichen sozialpädagogischen Vollzeit-Fachkraftstellen des letzten Jahres mit einem jährlich festzulegenden €-Faktor. Im Jahr 2008 beträgt dieser Faktor 30,-€
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Anpassung des Euro-Faktors.
- (3) Der Mindestbeitrag pro Mitglied beträgt **200,-€** Der Höchstbeitrag beträgt **3.000,-€**
- (4) Der Jahresbeitrag wird erstmalig zum 31. März 2008 fällig und dann jährlich zum 31. März d. J. erhoben.

### § 3 Verwendung der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden für die Regelaufgaben und die übergeordneten Ziele der Qualitätsgemeinschaft verwendet.
- (2) Für die verbandliche Steuerung und Sachbearbeitung und dort entstehende Sachkosten werden keine Beiträge abgeführt.

### § 4 Kosten des Prüfverfahrens

- (1) Die Kosten für das externe Prüfverfahren werden nach dem 31.12.2008 von jedem Träger nach Maßgabe gesondert erhoben und nicht aus dem laufenden Haushalt bestritten.

### § 6 Veränderungen der Beitragsordnung

- (1) Veränderungen der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschließen.

Hamburg, 20.11.2007